Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Herrn Arne Semsrott
c/o Open Knowledge foundation Deutschland
e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de
BEARBEITET VON [redacted]
E-MAIL buero-ib7@bmwi.bund.de
AZ IB7 - 22300/009#002

DATUM Berlin, 24. Juni 2019

BETREFF IFG-Antrag zur Übermittlung sämtlicher Sitzungsprotokolle der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung"

HIER Abhilfebescheid

BEZUG Ihr Widerspruch vom 20. März 2019

Sehr geehrter Herr Semsrott,

1. Auf Ihren Widerspruch vom 20. März 2019 wird der Ablehnungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 22. Februar 2019 aufgehoben und Ihnen die begehrten Informationen mit Ihrem Einverständnis unter Schwärzung personenbezogener Daten zugänglich gemacht.

2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens und Ihre notwendigen Aufwendungen trägt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten war nicht notwendig.

3. Für die Bearbeitung Ihres Antrages wird eine Gebühr in Höhe von 130 € erhoben.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Begründung:

1. Mit E-Mail vom 17. Januar 2019 haben Sie beantragt, sämtliche Sitzungsprotokolle der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zu übermitteln.
   Der Antrag wurde zunächst mit Bescheid vom 22. Februar 2019 zurückgewiesen.

   Nachdem das Sekretariat der Geschäftsstelle der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" die Protokolle dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) übermittelt hatte, hat das BMWi eine Neubewertung der Sach- und Rechtslage vorgenommen und Sie am 16. Mai 2019 mit einer Zwischennachricht informiert. Danach besteht im Grundsatz ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und § 3 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz.

   Alle Protokolle und Anlagen enthalten jedoch personenbezogene Daten nach §§ 5 IFG, 9 UIG. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat oder das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Sowohl für die Einholung der Einwilligung wie auch die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen wäre grundsätzlich die Durchführung eines umfangreichen Drittbeteiligungsverfahrens erforderlich gewesen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hatte Sie daher mit der Zwischennachricht vom 16. Mai 2019 auf die Möglichkeit hingewiesen, sich nach § 7 Abs. 2 IFG mit der Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten in den Protokollen und Anlagen einverstanden zu erklären, weil in solchen Fällen die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren entbehrlich wird.

   Sie hatten sich mit E-Mail vom 25. Mai 2019 mit der Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten von allen in den Protokollen der Kommission

„Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" und ihren Anlagen erwähnten Personen einverstanden erklärt.

Indem Sie sich mit der pauschalen Schwärzung aller personenbezogenen Daten in den Protokollen einverstanden erklärt haben, können Ihnen daher die begehrten Protokolle der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" nebst Anlagen unter Schwärzung der Passagen, in denen personenbezogene Daten im Sinne von §§ 5 IFG, 9 UIG enthalten sind, zugänglich gemacht werden. Es wird dabei darauf verzichtet, die den Protokollen anliegenden Teilnehmerlisten beizufügen, da diese ausschließlich personenbezogene Daten enthalten.
Die Informationen werden Ihnen wie beantragt in elektronischer Form in den nächsten Tagen per Email zugesandt.

2. Da Ihrem Widerspruch somit abgeholfen wird, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Kosten des Widerspruchsverfahrens und Ihre notwendigen Aufwendungen zu tragen. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten war nicht notwendig.

3. Der von Ihnen beantragte Informationszugang überschreitet den Rahmen einer einfachen, gebührenfreien Auskunft (§ 10 Abs. 1 IFG i.V.m. Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV).
Zunächst mussten die Dokumente aus dem allgemeinen Aktenbestand des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie extrahiert werden und nach einer Sichtung das Vorliegen von Ausnahmegründen inhaltlich geprüft und juristisch bewertet werden. Sodann war es erforderlich, die rund 160 Seiten umfassenden Protokolle und Anlagen Seite für Seite durchzugehen und auf die Aufführung personenbezogener Daten zu prüfen. Die entsprechenden Passagen mussten unter Zuhilfenahme IT-technischer Unterstützung einzeln geschwärzt werden. Darüber hinaus waren alle Dokumente inhaltlich auf Passagen zu überprüfen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder Ausführungen enthalten, deren Bekanntwerden eine Gefährdung für die Interessen der Bundesrepublik

Deutschland oder die internationalen Beziehungen darstellen könnte. Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags im BMWi einen Zeitaufwand von 1 Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, 9 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 4 Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 30,00 € für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, 45,00 € für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 60,00 € für Mitarbeiter des höheren Dienstes sind daher rechnerisch Kosten i.H.v. 675,00 € angefallen.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung hat sich das BMWi entschieden, innerhalb des in Teil A Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV vorgesehenen Gebührenrahmens von 30 bis 500 € eine Gebühr i. H. v. 130 € festzusetzen. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information. Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, sind nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenentscheidung auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung. Ferner wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr bis zum 1. August 2019 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle
Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF1860

unter Angabe des Kassenzeichens **118004375879** sowie **BEW03002059** als Verwendungszweck zu übersenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag